

Änderungsantrag

der Abgeordneten Weiss (München), Frau Rock und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)
— Drucksache 11/4183 —

zu dem Antrag der Abgeordneten Weiss (München), Frau Rock und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3648 —

Verstoß gegen § 5 Bundesbahngesetz durch den Deutschen Bundestag

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 11/4183 – wird wie folgt gefaßt:

„Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der Deutschen Bundesbahn nach § 5 Bundesbahngesetz ein finanzieller Ausgleich zusteht für Leistungen, die diese für den Bund erbringt. Zu diesen Leistungen gehören auch die Freifahrten der Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts und der bundesdeutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments.“

Bonn, den 4. Dezember 1989

Weiss (München)

Frau Rock

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Verkehrsausschuß ist bei seiner Beschlußfassung von falschen Annahmen ausgegangen. Im Bericht des Abgeordneten Dr. Niese (Drucksache 11/4183) heißt es:

„Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben sich für Ablehnung des Antrags ausgesprochen. Sie nahmen zur Kenntnis, daß im Einzelplan 02 (Deutscher Bundestag) im Entwurf des Bundeshaushaltes für 1990 ein Ansatz zur Abgeltung der Freifahrtberechtigungen von Mitgliedern des Deutschen Bundes-

tages vorgesehen werde. Entsprechende Abgeltungssätze für weitere Freifahrtberechtigungen bei der Deutschen Bundesbahn sind in den jeweils zuständigen anderen Einzelplänen geplant. Sie sehen daher den Antrag als überholt an."

Im nun vorliegenden Bundeshaushalt 1990 sind jedoch keine Gelder für die Abgeltung der Freifahrtberechtigungen vorgesehen. Deshalb kann der Antrag auf Drucksache 11/3648 auch nicht als überholt angesehen werden. Damit verstößt der Deutsche Bundestag nach wie vor gegen den § 5 Bundesbahngesetz, der festlegt, daß der Deutschen Bundesbahn eine finanzielle Entschädigung zusteht für Leistungen, die diese „für den Bund“ erbringt.

Unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung ist die Bezahlung der vom Deutschen Bundestag in Anspruch genommenen Leistungen der Bahn auch aus anderen Gründen geboten. Denn es wirft ein bezeichnendes Licht auf die Art und Weise, wie der Deutsche Bundestag mit der Deutschen Bundesbahn umgeht, wenn er einfach ein Gesetz erläßt, wonach die Bahn ihre Leistungen für den Deutschen Bundestag gratis zu erbringen habe. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages nehmen sich damit Privilegien zu Lasten der ohnehin überschuldeten Bahn heraus, für die die Bürgerinnen und Bürger kein Verständnis haben.

Wenn irgendeine Gruppe in unserer Gesellschaft beschließen würde, die Bahn habe ihre Leistungen für sie kostenlos zu erbringen und wenn sie demnach für die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen nicht bezahlen würde, so würde das als „Schwarzfahren“ bezeichnet. Es besteht kein Grund diesen Sachverhalt anders zu beurteilen, wenn der Deutsche Bundestag sich so verhält. Mit seiner Weigerung, die in Anspruch genommenen Leistungen der Bahn auch zu bezahlen, macht sich der Deutsche Bundestag damit zur größten bundesdeutschen Vereinigung von Schwarzfahrerinnen und Schwarzfahrern.